

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### **der HARDY REMAGEN GmbH & Co.KG** (im Nachfolgenden kurz - REMAGEN - genannt)

#### **I. Geltungsbereich**

1. Für alle von REMAGEN erbrachten Lieferungen und Leistungen sowie alle vertraglichen, vor- und/oder quasivertraglichen Rechtsbeziehungen zu den Kunden gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.
2. Andere als die zur Geschäftsführung bei REMAGEN berufenen oder mit einer Prokura versehenen Personen sind nicht berechtigt, im Namen von REMAGEN von diesen Bedingungen abweichende Regelungen zu treffen.
3. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten REMAGEN nur, wenn REMAGEN ihre Einbeziehungen in die Geschäftsbeziehung durch eine zur Geschäftsführung bei REMAGEN berufene oder mit einer Prokura versehenen Personen ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat. In diesem Fall regeln sie den jeweiligen Geschäftsabschluss, die einzelne Lieferbeziehung oder den jeweiligen Einzelvertrag, ohne Wirkung für die Zukunft oder die Geschäftsbeziehung insgesamt zu entfalten. Hieran ändert auch die wiederholte Einbeziehung anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen nichts.

#### **II. Angebote, Vertragsabschluss und Vertragsänderungen**

1. Sowohl schriftliche als auch mündliche Angebote seitens REMAGEN sind unverbindlich. Aufträge und Lieferverträge werden erst mit der schriftlichen Bestätigung durch REMAGEN verbindlich.
2. Die nachträgliche Veränderung der von REMAGEN geschuldeter Leistungen oder Lieferungen einschließlich der Lieferzeiten oder -fristen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung seitens REMAGEN.
3. Bestellt der Kunde Leistungen und wiederholt diese Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt (etwa bei telefonischen oder per e-mail versandten Bestellungen), so hat er auf den Erstkontakt ausdrücklich hinzuweisen. Andernfalls wird REMAGEN jede Bestellung als Neubestellung behandeln und als selbständigen Auftrag abwickeln.
4. Die richtige Bezeichnung beim Weiterverkauf der Ware ist nach §4 der Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln (Lebensmittelkennzeichnungsverordnung - LMKV) bei abweichenden Orts- und Handelsbräuchen Aufgabe des Bestellers.
5. Bei Spezialanfertigungen behält sich REMAGEN vor, Mindestliefermengen festzusetzen.

#### **III. Preise und Preisangaben**

1. Gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens gelten die angegebenen Preise als Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle Preisangaben verstehen sich, auch ohne ausdrückliche Bezeichnung, stets als solche in Euro.
2. Die Preisangaben gelten ausschließlich für die im Angebot benannten Gebindegrößen oder Mengen und die dort beschriebenen Lieferzeiträume und -wege.
3. Bei Verträgen mit Unternehmern, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens können Preiserhöhungen, die zwischen Vertragsschluss und Lieferung aufgrund von Kostenfaktoren, die außerhalb des Einflussbereiches von REMAGEN stehen, in Kraft treten, dem Kunden entsprechend weiterberechnet werden. Dies gilt jedoch nur soweit Lieferungen im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erbracht werden oder die Lieferung nicht innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss erfolgen soll.
4. Der Kunde trägt die Kosten der Versendung ab dem Ort der Niederlassung des Verkäufers. Ist der Kunde Verbraucher, so gilt dies dann nicht, wenn die Kosten der Versendung ein angemessenes Verhältnis zum Wert des Liefergegenstandes überschreitet.

#### **IV. Annahmepflicht des Kunden, Teillieferungen**

1. Für die Voraussetzungen und Folgen des Annahmeverzuges, insbesondere des Gefahrübergangs, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Eine Nichtannahme im Sinne von § 293 BGB besteht darüber hinaus dann, wenn der Kunde beim Angebot der Leistung durch REMAGEN die Annahme ohne Angabe von Gründen verweigert.
2. Im Zuge dessen sind sich REMAGEN und der Kunden darin einig, dass insbesondere bei der zeitgerechten Bereitstellung von Speisen und Getränken regelmäßig nur eine unverzügliche An- bzw. Abnahme der Lieferungen von REMAGEN in Frage kommt.
3. Eine Rück- oder Weitersendung beanstandeter Ware darf nur auf ausdrückliche Weisung von REMAGEN vorgenommen werden.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

#### **V. Lieferzeiten und -termine, Verzug sowie Unmöglichkeit**

1. Der Kunde kann zehn Tage nach Überschreitung des unverbindlichen Liefertermins REMAGEN schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern; mit Zugang der Aufforderung kommt REMAGEN in Verzug.
2. Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche, nicht von REMAGEN zu vertretende Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. REMAGEN haftet bei Verzug mit der Leistung sowie beim Vorliegen von Unmöglichkeit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der REMAGEN oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen des Verzugs und der Unmöglichkeit wird die Haftung der REMAGEN für den Schadensersatz neben der Leistung auf

insgesamt 5 % und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insgesamt 8 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind – auch nach Ablauf einer der REMAGEN etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach S. 1 dieses Abs. (2) gegeben ist. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag [nach Nr. IX. Absatz 3. dieser Bedingungen] bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3. Soweit die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen von REMAGEN.

#### **VI. Haftung in sonstigen Fällen**

1. REMAGEN haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der REMAGEN sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet REMAGEN nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit REMAGEN den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 2 aufgeführten Fälle gegeben ist.
2. Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug sowie die Haftung für Unmöglichkeit bestimmen sich nach Nr. V. dieser Bedingungen.
3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
4. Soweit die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen von REMAGEN.

#### **VII. Eigentumsvorbehalt**

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern bleibt der Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der REMAGEN.
2. Ist der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt Folgendes:
  - a) Der Liefergegenstand bleibt Eigentum der REMAGEN bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Dem Kunden ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder umzubilden („Verarbeitung“). Die Verarbeitung erfolgt für REMAGEN [; wenn der Wert des der REMAGEN gehörenden Liefergegenstandes jedoch geringer ist als der Wert der nicht der REMAGEN gehörenden Waren und/oder der Verarbeitung, so erwirbt REMAGEN Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung]. Soweit REMAGEN nach dem Vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwirbt, sind sich REMAGEN und Kunde darüber einig, dass der Kunde REMAGEN Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des der REMAGEN gehörenden Liefergegenstandes zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der unrennbaren Vermischung oder der Verbindung des Liefergegenstandes mit REMAGEN nicht gehörender Ware. Soweit REMAGEN nach VIII. (Eigentumsvorbehalt) Eigentum oder Miteigentum erlangt, verwahrt der Kunde sie für REMAGEN mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
  - b) Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Kunde hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an REMAGEN ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von REMAGEN in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der an REMAGEN abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
  - c) Verbindet der Kunde den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe des Betrages ab, der dem von REMAGEN in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht.
  - d) Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der gemäß VIII. (Eigentumsvorbehalt) an REMAGEN abgetretenen Forderungen befugt. Der Kunde wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an REMAGEN weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, ist REMAGEN berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen. Außerdem kann REMAGEN nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunde gegenüber den Abnehmern verlangen.

- e) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde REMAGEN die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- f) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde REMAGEN unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Kunden erfolgt. Der Kunde hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.
- g) Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die REMAGEN zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird REMAGEN auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der der REMAGEN zustehenden Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. REMAGEN steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.]
- h) Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist REMAGEN auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung der REMAGEN, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

### VIII. Beschaffenheit und Qualitäten

1. Differieren die seitens REMAGEN gemachten Angebotsangaben zu Produktbeschreibungen, Mustern oder zu Präsentationen, so sind allein die Angaben und Beschreibungen (Qualitäten) der Bestätigungsschreiben von REMAGEN zu den Aufträgen/ Bestellungen verbindlich.
2. Bei den von REMAGEN verarbeiteten Lebensmitteln sind Schwankungen in Größe, Aussehen, Gewicht, Konsistenz, Geschmack, Geruch oder sonstiger Beschaffenheit unvermeidlich. Sie müssen daher von unseren Kunden im Rahmen des Branchenüblichen toleriert werden.
3. Besondere Vereinbarungen hinsichtlich der Eigenschaften der Leistung stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien im Sinne des § 443 BGB dar. Vielmehr müssen die Beschaffenheitsangaben zuvor von REMAGEN ausdrücklich und schriftlich als rechtsverbindliche Beschaffenheitsangaben bezeichnet und auch ausdrücklich als solche anerkannt worden sein.

### IX. Gewährleistung

1. Ist er mit den Lieferungen oder Leistungen von REMAGEN nicht zufrieden, so hat er die festgestellten Mängel detailliert und – soweit möglich – schriftlich unverzüglich nach Kenntnis zu rügen und REMAGEN auf Anforderung den dargelegten Mangel eines Produkts – ggf. unter Beifügung eines Musters oder einer Dokumentation vorzulegen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die von REMAGEN gelieferte Ware unverzüglich zu überprüfen und für den Fall des Bestehens eines Mangels diesen unverzüglich anzuzeigen. Zur Wahrung der Frist genügt die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist. Später auftretende Mängel sind nach dem Entdecken unverzüglich anzuzeigen. Die Mängel sind schriftlich und so detailliert wie dem Kunden möglich zu beschreiben.

Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so gilt die Regelung des § 377 HGB.

Beanstandete Ware ist der REMAGEN zur Besichtigung und/oder Überprüfung bereitzuhalten. REMAGEN ist berechtigt, von der beanstandeten Ware Proben zu entnehmen oder durch Beauftragte entnehmen zu lassen. Gerügte Ware ist bei entsprechender Lagertemperatur so lange zu lagern, bis sie von REMAGEN abgeholt oder REMAGEN in anderer Weise darüber verfügt.

Zeigt der Kunde einen Mangel an, der gemäß der Überprüfung durch REMAGEN nicht besteht, und hatte der Kunde bei der Anzeige Kenntnis von dem Nichtbestehen des Mangels oder war er infolge Fahrlässigkeit im Irrtum hierüber, so hat der Kunde REMAGEN den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass der angezeigte Mangel doch besteht. Im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen ist REMAGEN insbesondere berechtigt, die bei der REMAGEN entstandenen Aufwendungen, etwa für die Untersuchung der Sache oder die vom Kunden verlangte Reparatur, vom Kunden erstattet zu verlangen.

3. Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn REMAGEN die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Kunde hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch REMAGEN zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht. Im Falle von Mängeln gelten jedoch die gesetzlichen Bestimmungen über den Rücktritt.  
Gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlicher Sondervermögen bestehen Mängelansprüche darüber hinausgehend nicht bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
4. Fertiggerichte, fertige Teilgerichte, Suppen und Saucen in Dosen (Konserven), Gläsern etc. müssen an REMAGEN zurückgesandt werden. Nur hierfür wird Ersatz geleistet.

### X. Lagerung, Transport, Verbrauch und Inverkehrbringen der erworbenen Ware

REMAGEN leistet Gewähr, für Qualität und Frische ihrer Produkte, sofern die Anforderungen an Lagertemperatur und Lagerfristen vom Kunden erfüllt werden.

Ware der REMAGEN darf nur in Räumen und Einrichtungen gelagert und befördert werden, deren Innentemperatur + 4°C nicht überschreitet. Tiefgefrorene Erzeugnisse dürfen nur so gelagert und befördert werden, dass ihre Temperatur – 18°C nicht überschreitet.

Hackfleisch erzeugen zu dürfen nur am Tage ihrer Herstellung, andere Erzeugnisse auch an folgenden Tag in den Verkehr gebracht oder verarbeitet werden. Die Frist für das in Verkehr bringen tiefgefrorener Erzeugnisse darf 3 Monate vom Tage der Herstellung an nicht überschreiten.

Im Übrigen ist das jeweils aus dem Etikett ersichtliche Haltbarkeitsdatum und die dort angegebene Lagertemperatur maßgeblich.

Der Kunde ist verpflichtet, Ware der REMAGEN entsprechend der Etikettierung zu kennzeichnen. Für davon abweichende Kennzeichnung haftet der Kunde selbst.

Erfolgt bei REMAGEN eine amtliche Probeentnahme der von REMAGEN gelieferten Ware, so ist vom Kunden eine sofortige Gegenprobe zu fordern und diese amtlich versiegelt sofort mit dem Probeentnahmeschein an REMAGEN zu senden.

### XI. Transportbehältnisse

1. Transportbehältnisse jeder Art (Paletten, Wannen, Container, Gitterboxen u.ä.) werden mittlerweile bis auf wenige Ausnahmen bepfandet und somit nicht gegen Sicherheitsleistung zur Verfügung gestellt.
2. Der Kunde haftet ab Empfangsstation, bzw. im Falle der Selbstabholung ab transportfertige Bereitstellung in unserem Werk für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust. Ist bei Empfangnahme der Ware das Transportbehältnis bereits beschädigt, zerstört oder verlustig gegangen, sind wir unverzüglich innerhalb von 24 Stunden nach Empfangnahme bzw. transportfertiger Bereitstellung bei Selbstabholung zu informieren. Für die Rechtzeitigkeit genügt eine mündliche/fernmündliche Erklärung. Verstreicht diese Frist, gilt der Schaden als im Verantwortungsbereich des Kunden eingetreten.

### XII. Vorauszahlung, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

1. Die von REMAGEN gestellten Rechnungen sind unverzüglich mit Rechnungseingang ohne Abzug zur Zahlung fällig.
2. Zahlungen gelten REMAGEN gegenüber erst mit der Gutschrift auf dem Konto als erbracht. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Anfallende Spesen und Bankgebühren, insbesondere bei Auslandszahlungen, sowie die Kosten für einen Scheck- oder Wechselprotest gehen zu Lasten des Kunden.
3. Werden REMAGEN nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die auf eine Gefährdung der Forderungen schließen lassen – wie etwa die Einleitung von Zwangsvollstreckungs- oder Sicherungsmaßnahmen –, so ist REMAGEN berechtigt, abweichend von den vereinbarten Bedingungen nach eigener Wahl Vorauszahlungen bis zur Höhe der Auftragssumme oder Sicherheitsleistung zu verlangen. REMAGEN ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Kunde eine von REMAGEN geforderte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen einer Frist von einer Woche leistet. Tritt REMAGEN vom Vertrag zurück, so ist REMAGEN berechtigt, 25 % der Auftragssumme als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen. Dem Kunden bleibt ein Nachweis vorbehalten, dass REMAGEN ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

### XIII. Aufrechnung, Abtretung

1. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Die Ansprüche aus diesem Vertrag sind nicht abtretbar.

### XIV. Datenverarbeitung und Datenschutz

Für eine ordentliche Betriebsorganisation und eine vertragsgemäße Leistungserbringung ist die elektronische Verarbeitung von Kundendaten unerlässlich. In eine solche Verarbeitung seiner Daten willigt der Kunde daher ausdrücklich ein.

### XV. Gerichtsstand; anzuwendendes Recht

1. Für die Rechtsbeziehung der Parteien gilt deutsches Recht, ohne die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Hat eine Vertragspartei ihren Sitz bzw. Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland, so sind bei allen aus dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz von REMAGEN zuständig ist. Ausschließliche Gerichtsstände, z.B. für das gerichtliche Mahnverfahren, bleiben unberührt.

Wenn der Vertragspartner von REMAGEN ein Unternehmer, der bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sind bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz von REMAGEN zuständig ist. REMAGEN ist auch berechtigt, am Hauptsitzes des Auftraggebers zu klagen.

Stand: November 2017